

STADT NEUDENAU

BETREFF 5. ÄNDERUNG DER 2. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN NEUDENAU

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 24.11. bis 31.12.2021

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt	30.12.2021	Landwirtschaft Die Stadt Neudenau plant die 5. Änderung der 2. Fortschreibung des FNP mit zusätzlich: 0,85 ha Sonderbaufläche, 0,36 ha Gemeinbedarfsfläche; 3,5 ha allgemeines Wohngebiet, und 0,72 ha Wohnbaufläche.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Hinter der Zehntscheuer – Sonderbaufläche PV-Anlage, Neudenau-Herbolzheim</u> Laut Flurbilanz liegt beim Plangebiet sowohl eine Vorrangfläche der Stufe I als auch Vorrangfläche der Stufe II vor. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken Wir verweisen auf die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens „PV Hinter der Zehntscheuer“ wurden die Belange der Landwirtschaft ausreichend beachtet.
	<i>Stellungnahme LRA zum BP PV Hinter der Zehntscheuer</i>	12.05.2021	Landwirtschaft <i>Aus landwirtschaftlicher Sicht bleiben erhebliche Bedenken aufgrund der guten Eignung als Ackerstandort gegen das Vorhaben bestehen. Zur vorgelegten Planung erfolgen aus landwirtschaftlicher Sicht derzeit keine weiteren Hinweise.</i>	<i>Kenntnisnahme. In der Abwägung der Belange wurde der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.</i>
			<u>Heilige Hecke –Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“, Siglingen</u> Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Wir verweisen auf die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens „Heilige Hecke I“ wurden die Belange der Landwirtschaft ausreichend beachtet. Aufgrund der planerischen Notwendigkeit dringend benötigte Kindergartenplätze mit den erforderlichen Parkplätzen zur Verfügung zu stellen, lässt sich die Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in äußerst geringem Umfang begründen. Dem Belang, eine Verbesserung der sozialinfrastrukturellen Bedingungen im Stadtteil Siglingen zu erzielen, wird in diesem Zusammenhang ein höheres Gewicht beigemessen.
	<i>Stellungnahme LRA zum BP Heilige Hecke I</i>	20.08.2021	Landwirtschaft <i>Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsflügels des Stadtteils Sindringen. Der Bebauungsplan umfasst das Flst.Nr. 179/, den nördlichen Teil des Flst.Nr. 179 sowie die Flurstücke Nr. 180, 181, 2925 und 2666 teilweise.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 0,4 ha. Darauf soll ein Kindergarten mit Spielfläche, Parkplatz und ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Als Ausgleichsmaßnahme ist die „Furt Sulzbach“, der Rückbau einer Brücke und eines Asphaltwegs am Sulzbach westlich von Reichertshausen, geplant. Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 19.4.2021.</p>	
			<p>Die geplanten 7 Parkplätz auf dem Flurstück 2666, führen zu einer agrarstrukturellen Verschlechterung einer gut zu bewirtschaftenden Einheit. Da die Wendemöglichkeit auf der Straße wegfällt wird die nutzbare Fläche zusätzlich verkleinert. Wir regen an die Parkplätze an einem anderen Ort zu platzieren, nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der Prüfung alternativer Standorte wurden drei zusätzliche Bereiche identifiziert. Zunächst wurde geprüft, ob die im Rahmen des Wohngebiets „Talstraße“ neu hergestellten Parkplätze im Bereich der Grundschule genutzt werden können. Die dort vorgesehenen 16 Parkplätze werden jedoch größtenteils für die Grundschule beansprucht, sodass der zusätzlich notwendige Bedarf an Parkplätzen für die Kindergartenutzung dort nicht abgedeckt werden kann. Darüber hinaus befinden sich die Parkplätze mehr als 200 m vom Kindergarten entfernt. Erfahrungsgemäß wird eine solche Entfernung von den Nutzern überwiegend nicht angenommen. Um ein unkontrolliertes Parken im Eingangsbereich zu verhindern und die Sicherheit von allen Verkehrsteilnehmern, insbesondere der Kinder zu erhöhen, sollten die erforderlichen Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Kindergartens hergestellt werden. Ein weiterer Standort für die nötigen Stellplätze wurde aufgrund der räumlichen Nähe zum Kindergarten im Bereich der östlich des Plangebiets angrenzenden Eisenbahnstraße identifiziert. Da die dortige Eisenbahnstraße zwischen drei und fünf Metern höher als das geplante Erdgeschoss des Kindergartens liegt, wäre zur Bewältigung des Höhenunterschieds die Herstellung von Treppen und Rampen erforderlich. Insbesondere die Umsetzung von Rampen zur Gewährleistung der notwendigen Barrierefreiheit ist aufgrund einer mangelnden Flächenverfügbarkeit nicht möglich, da ansonsten die Spielplatzfläche für die Kinder nochmals deutlich kleiner ausfallen würde. Hier liegt die Planung mit einer Größe von 900 m² und damit einem Spielbereich von ca. 8-10 m² pro Kind bereits am unteren Limit, sodass keine weitere Reduzierung möglich ist. Darüber hinaus hätte eine Realisierung von Parkplätzen an diesem Standort ungewünschte Eingriffe in das Offenlandbiotop „Feldhecke in der Eisenbahnstraße“ zur Folge.</p>
			<p>Es können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen. Wir bitten dies im Bplan festzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Verweis auf die westlich bzw. nordwestlich des Plangebiets anschließenden landwirtschaftlichen Nutzungen ist in den Planunterlagen enthalten. Ein Hinweis auf die Duldungspflicht möglicher landwirtschaftlicher Emissionen wurde nicht in den Textteil aufgenommen, da eine solche Regelung rechtlich nicht möglich ist. Bei einem Auftreten erheblicher Immissionen auf das Plangebiet müssten</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				verbindliche Schutzmaßnahmen im Bebauungsplan getroffen werden. Damit ist im konkreten Fall jedoch nicht zu rechnen.
			<u>Hinweise:</u> Wir regen an bei der Ersatzmaßnahme: Rückbau der Brücke und Ersatz durch eine Furt, die neu geplante „Furt Sulzbach“ nach den Richtlinien des landwirtschaftlichen Wegebaus zu errichten, damit eine Durchfahrt für Land- und Forstwirtschaft in der Zukunft gewährleistet ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme ist bereits umgesetzt. Die Furt ist auch für landwirtschaftliche und forstliche Maschinen befahrbar.
			Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Die Bewirtschaftung der nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist während und nach Umsetzung der Baumaßnahmen sichergestellt. Ein dahingehender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.
			Wir regen an, die Empfehlung Eschen zu pflanzen, im Stellplatz- und Straßenbereich, hinsichtlich des Eschentriebsterbens zu überdenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden dahingehend aktualisiert.
		17.05.2021	Landwirtschaft Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der planerischen Notwendigkeit dringend benötigte Kindergartenplätze mit den erforderlichen Parkplätzen zur Verfügung zu stellen, lässt sich die Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in äußerst geringem Umfang begründen. Dem Belang, eine Verbesserung der sozialinfrastrukturellen Bedingungen im Stadtteil Siglingen zu erzielen, wird in diesem Zusammenhang ein höheres Gewicht beigemessen. Die Begründung wurde um den Sachverhalt ergänzt.
			<u>Hinweise</u> Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Verweis auf die westlich des Plangebiets anschließende landwirtschaftliche Nutzung wurde in die Planunterlagen aufgenommen. Ein Hinweis auf die Duldungspflicht möglicher landwirtschaftlicher Emissionen wurde nicht in den Textteil aufgenommen, da eine solche Regelung rechtlich nicht möglich ist. Bei einem Auftreten erheblicher Immissionen auf das Plangebiet müssten verbindliche Schutzmaßnahmen im Bebauungsplan getroffen werden. Damit ist im konkreten Fall jedoch nicht zu rechnen.
			Während und nach der Baumaßnahme ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung und der späteren Bauausführung berücksichtigt. Die Bewirtschaftung der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen weiterhin gewährleistet.
			Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit Blick auf die konkrete Nutzung sollen zum Schutz der Kinder Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenze zugelassen werden. Es ist ein planerisches Ziel, innerhalb der für ein

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<i>solches Vorhaben relativ kleinen Grundstücksgröße eine größtmögliche Freibereichsfläche für die Kinder bereitzustellen. Hinsichtlich der Höhe von Einfriedungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg zu beachten. Ein dahingehender Verweis ist im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</i>
			<i>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</i>	<i>Die Vorgaben des Nachbarrechts werden eingehalten oder es erfolgen entsprechende Absprachen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern.</i>
			<u>Beim Ziegelhaus – Wohnbaufläche, Neudenu</u> Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Grenzflur aus. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben aufgrund der Grenzflur keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Lottermann II – Wohngebiet, Neudenu</u> Laut Flurbilanz liegt beim Plangebiet eine Vorrangfläche der Stufe I vor. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken. Wir verweisen auf die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens „Lottermann II“ wurden die Belange der Landwirtschaft ausreichend beachtet. Infolge der Planung wird eine bestehende Wiesenfläche von ca. 0,7 ha umgenutzt und teilweise überbaut. Da die Fläche bereits seit längerer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, steht der Eingriff in die bislang unbebaute Fläche keinen übergeordneten landwirtschaftlichen Belangen entgegen. Die Bewirtschaftung der nördlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen ist auch weiterhin gewährleistet.
	Stellungnahme LRA zum BP Lottermann II	18.05.2021	Landwirtschaft <i>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen aufgrund der sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden weiterhin Bedenken. Zur vorgelegten Planung erfolgen derzeit aus landwirtschaftlicher Sicht keine Hinweise.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind in Kapitel 8.3 die Auswirkungen für die landwirtschaftliche Nutzung beschrieben. Da die Fläche bereits seit längerer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, steht der Eingriff in die bislang unbebaute Fläche keinen übergeordneten landwirtschaftlichen Belangen entgegen. Die Bewirtschaftung der nördlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen ist auch weiterhin gewährleistet. Die Planung verursacht somit keine erheblichen Auswirkungen für die Landwirtschaft.</i>
			Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Oberboden, der bei Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.</p> <p>Wird bei einem Bauvorhaben, z.B. durch Erschließungsmaßnahmen, auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p>	<p>Die aufgeführten Vorgaben und Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes wurden im Rahmen der jeweiligen, bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren ausreichend berücksichtigt.</p>
			<p>Grundwasser Die Änderungsfläche auf der Gemarkung Herbolzheim liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG Neudenu-Siglingen (Wert und Untere Au“. Eine detaillierte fachtechnische Prüfung erfolgt auf Ebene der Bebauungspläne. Es wird auf die Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren „PV Hinter der Zehntscheuer“ verwiesen. Die Belange des Grundwasserschutzes – insbesondere vor dem Hintergrund der Trinkwassernutzung – sind im Umweltbericht des Bebauungsplans zu behandeln und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu erarbeiten. Es gibt zum Plangebiet keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Vorgaben und Hinweise hinsichtlich des Grundwasserschutzes wurden im Rahmen des bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens „PV Hinter der Zehntscheuer“ ausreichend berücksichtigt. Eine Prüfung der Belange des Grundwasserschutzes sowie eine Erarbeitung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan „PV Hinter der Zehntscheuer“ vorgenommen.</p>
			<p>Die Änderungsfläche auf der Gemarkung Siglingen liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt zum Plangebiet keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Abwasser Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Zu allen Gebieten laufen schon Bebauungsplanverfahren, sind die Verfahren abgeschlossen oder die Gebiete sind schon erschlossen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Flächennutzungsplan bereits für die grobe Planung der abwassertechnischen Erschließung der Flächen genutzt werden sollte. Dies spart Zeit und Geld. Hierbei ist insbesondere zu klären inwieweit Kapazitäten in der aufnehmenden Kanalisation, inkl. Sonderbauwerke, und Kläranlage vorhanden sind. Zudem sollte die optimale Trassenführung der Abwasserleitungen auf Grund von topographischen, baulichen oder anderen Zwangspunkten, bestimmt werden. Auch die Niederschlagswasserbeseitigung kann bereits in groben Zügen ermittelt werden. Ist eine Regenwasserbehandlung oder Rückhaltung notwendig oder nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung zu den jeweiligen Gebieten wurde auf Bebauungsplanebene durchgeführt und inzwischen abgeschlossen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Forst Für die Änderungen auf der Gemarkung Herbolzheim weist das Forstamt daraufhin, dass die geplante Sonderfläche direkt südlich des Biotops Auwaldstreifen II südlich Neudenu an grenzt. Zwar ist auf dieser Fläche kein direkter Eingriff vorhergesehen, wie im Umweltbericht aufgeführt. Nichtsdestotrotz sollte vom Waldstreifen ein 30 Meter Sicherheitsabstand zu den PV-Modulen eingehalten werden. Die Bäume des betroffenen Auwaldstreifens haben laut Waldhöhenstrukturkarte bereits Höhen von 20-25 Metern erreicht. Für die PV-Anlage besteht eine direkte Gefährdung durch beispielsweise umstürzende Bäume. Die Module können hierbei stark beschädigt werden. Insbesondere bei Stürmen oder Extremwetterereignissen, bei denen der Tatbestand der höheren Gewalt vorliegt, kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden. Dabei stellt sich auch aus Haftungsgründen die Frage, wie mit Folgeschäden umgegangen wird, sollten z.B. PV-Module so zerstört werden, dass gesundheitsschädliche Stoffe (Blei, Cadmium, etc.) in den Boden (ggf. sogar in das Grundwasser) gelangen können. Im Falle einer Ablehnung eines entsprechenden Abstandes, sollte geprüft werden, ob eine Haftungsverzichtserklärung erwirkt werden kann, zur Entlastung der betroffenen Waldeigentümer vor einer Benachteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Festlegung eines Sicherheitsabstandes von 30 Metern wird verzichtet. Dahingehende Haftungsfragen werden im Zuge der Bauausführung vom Vorhabenträger näher behandelt bzw. geregelt.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.12.2021	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Wohnbauflächenbedarf Wir begrüßen die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs anhand des Hinweispapiers „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Teilweise wird in den Unterlagen jedoch von dem Zieljahr 2030 und an anderer Stelle von 2035 geschrieben. In der Überschrift der Tabelle zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs auf Seite 5 der Begründung wird als Zieljahr für die Berechnung 2030 genannt. Bei der Berechnung des fiktiven Einwohnerzuwachses wird jedoch ein Zeitraum von 2019 bis 2035 genannt. Nach unseren Berechnungen mit den Zahlen des statistischen Landesamts vom 31.12.2020 kommen wir auf einen relativen Wohnbauflächenbedarf für Neudenu von 5,1 ha bis zum Jahr 2030 und von 6,8 ha für das Jahr 2035. Wir bitten die Berechnung in den Unterlagen zu korrigieren und zu vereinheitlichen. Rein rechnerisch besteht für Neudenu abzüglich der Innenentwicklungspotenziale sowie der FNP-Reserveflächen (inkl. der Fläche „Salzäcker“) kein Wohnbauflächenbedarf. Die Begründung für die Überschreitung des Wohnbauflächenbedarfs ist für uns teilweise nachvollziehbar, jedoch stellt für uns die positive Arbeitsplatzentwicklung durch Großprojekte im näheren Umfeld im Landkreis Heilbronn keinen direkten Bezug zur Entwicklung von zusätzlichen Wohnbauflächen dar. Wir fordern die Stadt Neudenu auf zukünftig verstärkt Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie Baulückenschließungen umzusetzen. Wir begrüßen, dass die Stadt Neudenu hier bereits aktiv auf die Eigentümer zugegangen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs wurde dahingehend redaktionell angepasst. Es wurde für die Berechnung das Zieljahr 2030 herangezogen und ein Wohnbauflächenbedarf von 6,8 ha bis zum Jahr 2030 ermittelt. Dennoch besteht abzüglich der Innenentwicklungspotenziale sowie der noch nicht aufgesiedelten Baugebiete und der Reserveflächen im Flächennutzungsplan („Salzäcker“) kein Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Neudenu. In der Begründung wurden deshalb zusätzliche Erläuterungen zur konkreten örtlichen Bedarfs- und Nachfragesituation nach Wohnbauflächen angeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Neudenu ist weiterhin bestrebt, in allen Stadtteilen die Innenentwicklung zu fördern und Nachverdichtungen und Baulückenschließungen umzusetzen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Einzelflächen <i>PV Hinter der Zehntscheuer in Neudenu-Herbolzheim</i> Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom 23.11.2021 und vom 14.04.2021. Nachdem das Plangebiet an die Hochwassersituation angepasst und die Fläche innerhalb des HQ-100-Bereichs herausgenommen wurde sehen wir keine Störung der Funktionen des Vorranggebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den Zielen der Raumordnung wurde damit hergestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme Regionalverband zum BP „PV Hinter der Zehntscheuer“	03.05.2021	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet grenzt an ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz gem. Plansatz 3.4.1. Wir begrüßen, dass die Abstimmung mit der Wasserbehörde stattgefunden hat und die HQ-100-Fläche aus dem Plangebiet herausgenommen wurde sowie eine hochwasserangepasste Bebauung vorgesehen ist. Somit sehen wir keine Störung der Funktionen des Vorranggebiets für Vorbeugenden Hochwasserschutz.. Eine Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den Zielen der Raumordnung wurde damit hergestellt. Wir begrüßen weiterhin, dass die Unterlagen zu den Themen Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 und Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen nach Plansatz 3.3.2 ergänzt wurden. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
			<u>Heilige Hecke I in Neudenu-Siglingen</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 12.05.2021 sowie vom 09.08.2021 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahmen des Regionalverbands zum BP Heilige Hecke I	09.08.2021	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir begrüßen die Richtigstellung bezüglich des im Westen an das Plangebiet angrenzenden Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		12.05.2021	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet grenzt im Westen an ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1 an. In der Begründung auf S.4 steht, dass es sich hierbei um ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz handelt. Wir bitten darum, diese Aussage zu berichtigen. Laut Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (Quelle: Karten- und Datendienst	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dahingehend korrigiert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>LUBW ist im westlichen Bereich des Plangebiets bei einem Extrem-Hochwasser (HQextrem) von einer Überflutungstiefe von 0,3 m zu rechnen. Wir regen daher, falls noch nicht geschehen, eine Beteiligung der Wasserbehörde an.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserbehörde konnte im Zuge der Beteiligung des Landratsamtes Heilbronn während der frühzeitigen Beteiligung bereits zum vorliegenden Bebauungsplan Stellung beziehen.</i>
			<i>Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Das Vorbehaltsgebiet wird bereits ausreichend in den Planunterlagen unter Kapitel 4.1 der Begründung berücksichtigt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Aufgrund der Lage teilweise im Landschaftsschutzgebiet gehen wir von einer Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde aus.</i>	<i>Die Untere Naturschutzbehörde konnte im Zuge der Beteiligung des Landratsamtes Heilbronn während der frühzeitigen Beteiligung bereits zum vorliegenden Bebauungsplan Stellung beziehen. Eine direkte Abstimmung vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde ist bereits erfolgt.</i>
			<i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>
			<u>Berichtigungen nach § 13 a und § 13 b BauGB</u> <i>Beim Ziegelhaus in Neudenu (§ 13b) und Talstraße in Neudenu-Siglingen</i> Gegen den Bebauungsplan „ <u>Beim Ziegelhaus</u> “ haben wir in unserer Stellungnahme vom 20.11.2018 aufgrund des Flächenbedarfs, der Lage des Plangebiets mit einer Entfernung von 1,4 km zum Bahnhof sowie der Verfahrenswahl (§ 13b BauGB) Bedenken erhoben.	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die dort aufgeführten Bedenken wurden im Zuge des bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens behandelt. Hinsichtlich des Belangs der Flächeninanspruchnahme wurde in der Begründung ein Kapitel ergänzt.</i>
	<i>Stellungnahme des Regionalverbands zum BP Beim Ziegelhaus</i>	<i>20.11.2018</i>	<i>Durch die Planung werden regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt. Für die erforderliche Bedarfsermittlung wird mit Verweis auf die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung auf die obere Variante der prognostischen Berechnung des Statistischen Landesamtes zurückgegriffen. Diese Variante stellt eine extrem positive Betrachtung dar, die eine sachgemäße Anwendung auf ein Kleinzentrum kaum zulässt. Die vorgelegte Bedarfsermittlung kommt dementsprechend zu einem Wachstum der Stadt Neudenu um 483 Einwohner bis 2030, was einer Steigerung um etwa 9% entspricht. Wir empfehlen daher, für die Bedarfsermittlung den Plausibilitätshinweisen zum Bauflächenbedarfsnachweis zu folgen; in Kapitel 2 und 2.1 wird dargestellt, wie besondere Fälle und Fälle mit Abweichungen vom Prognosewert anzuwenden sind.</i>	<i>Die Bedarfsermittlung erfolgte in Anlehnung des Hinweispapiers zur Plausibilitätsprüfung. Entsprechend des Hinweispapiers wird die Bedarfsbegründung in einer Tabelle dargestellt. Generell ist die Bedarfsbegründung entsprechend dem Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung bei Bebauungsplanverfahren nach §13b BauGB jedoch nicht erforderlich.</i> <i>Die Bedarfsermittlung wurde in der Begründung nochmals konkretisiert. Anhand der aktuellen Bevölkerungsentwicklung wird nochmals ausgeführt, warum für die Berechnung der prognostizierten Einwohnerentwicklung die obere Variante des Entwicklungskorridors gewählt wurde.</i> <i>Die vormalig ermittelten 483 Einwohner bis 2030 ergeben sich aus der errechneten Bevölkerungsprognose von rund 280 Einwohnern und einem fiktiven Zuwachs von 203 Einwohnern. Nach der vormaligen Rechnung ist somit nicht mit einem Bevölkerungsanstieg von 9 %, sondern von 5 % zu rechnen. Nach einer Anpassung der Bevölkerungsdaten ergeben sich aktuell folgende Zahlen (Stand 2017): tatsächlicher Einwohnerzuwachs:</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>253 und fiktiver Einwohnerzuwachs: 205. Die Einwohnerzahl würde somit in einem Zeitraum von 13 Jahren (angelehnt an die obere Variante des Entwicklungskorridors) um 4,8 % ansteigen. Diese Annahme liegt deutlich unter der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahre und ist damit angemessen. In den letzten Jahren (2014 bis 2018) stieg die Einwohnerzahl um ca. 4 % an.</p>
			<p>Die Ausführungen zum Innenpotential in Kap. 5.2 werden zur Kenntnis genommen. Von ermittelten 3,45 ha werden 2,01 ha als bis zum Jahr 2030 für entwickelbar gehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
			<p>Derzeit sind laut Unterlagen im Flächennutzungsplan vier Baugebiete mit einem Gesamtumfang von 9,46 ha festgelegt, von denen mehr als die Hälfte (5,35 ha) noch nicht erschlossen sind. Das Baugebiet „Forst II“ in Siglingen, das laut Luftbild ebenfalls noch nicht vollumfänglich erschlossen ist, fließt nicht in die Berechnung ein. Zusammen mit dem ermittelten Innenpotential stehen noch mindestens 7,36 ha zur Verfügung.</p>	<p>Das Baugebiet „Forst II“ ist bereits vollständig erschlossen und bis auf wenige Grundstücke voll bebaut. Dies ist in der Luftbildaufnahme von Juli 2018 ersichtlich. Es stehen keine kommunalen Baugrundstücke mehr zur Verfügung.</p>
			<p>Dem steht der errechnete Flächenbedarf in Kap. 5.3 gegenüber, der auch rechnerisch nicht nachvollziehbar ist. Bringt man von den angenommenen 9,66 ha Bruttobaulandbedarf die aufgeführten freien Bestandsflächen und das ermittelte Innenpotential in Abzug, ergibt sich ein Wert von 2,3 ha, nicht wie dargestellt von 3,74 ha. Wir bitten daher um eine Überprüfung der Angaben und zur besseren Nachvollziehbarkeit um eine gemäß Plausibilitätshinweisen vorgesehene tabellarische Übersicht.</p>	<p>Wie in der Begründung erläutert sind lediglich die folgenden Baugebiete noch nicht erschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4. und letzter Bauabschnitt Baugebiet „Weiler II“ (rund 1,36 ha): Erschließung bis Ende 2018- alle 17 Bauplätze sind bereits verkauft- ▪ 2. und letzter Bauabschnitt Baugebiet „Bildäcker-Höchstberger Weg“ (rund 2,55 ha): Erschließung geplant für 2019 – für 33 Bauplätze gibt es 49 Vormerkungen <p>Bei der vormaligen Berechnung des verbleibenden Wohnbaulandbedarfs ist ein Fehler unterlaufen. Es ist korrekt, dass noch ca. 7,36 ha zur Verfügung stehen. Nach der angepassten Berechnung des Wohnbaubedarfs ergibt sich ein Wohnbaulandbedarf von rund 9,16 ha. Nach Abzug der Innenentwicklungspotenziale (2,01 ha), der nicht aufgesiedelten Bauabschnitte des Baugebiets „Weiler II“ (1,36 ha) und des Baugebiets „Bildäcker-Höchstberger Weg“ (2,55 ha) sowie der im FNP-ausgewiesenen Wohnbaufläche Salzäcker (1,44 ha) verbleibt ein Baulandbedarf von 1,8 ha.</p> <p>Die vorliegende Planung weist ein Bruttobauland von 3,49 ha auf und übersteigt somit faktisch den Bedarf.</p> <p>Es sind bereits alle 17 Bauplätze des 4. Bauabschnitts des Baugebiets „Weiler II“ verkauft. Für den 2. Bauabschnitt des Baugebiets „Bildäcker-Höchstberger Weg“ gibt es bereits vor Realisierung 49 Baulandinteressenten (Vormerkungen) für 33 Bauplätze. Auch für das Plangebiet „Beim Ziegelhaus“ gibt es bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung 68 Baulandinteressenten für 45 Wohnbauplätze.</p> <p>Mit der Ausweisung des Plangebiets „Beim Ziegelhaus“ als Wohnbauland wird dem regionalplanerischen Ziel, zur verstärkten Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus in der Kernstadt Neudenu,</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>entsprochen. Es wird insgesamt rund 1,69 ha mehr Wohnbauland ausgewiesen, als die Berechnung des faktischen Flächenbedarfs ergeben hat. Bis zur Erschließung und Auf siedlung des Baugebiets „Beim Ziegelhaus“ ab 2020 werden die anderen Reserven bereits bebaut sein, sodass die Mehrausweisung gerechtfertigt ist.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend den Ausführungen angepasst und die Bedarfsbegründung nochmals konkretisiert.</p>
			<p>Gemessen an der Intention des § 13b, dringend benötigten bezahlbaren, flächeneffizienten und verdichteten Wohnungsbau zu beschleunigen, soweit die Gemeinde mit ihrem Innenentwicklungspotential an ihre Grenzen gekommen ist, können wir angesichts der im Flächennutzungsplan enthaltenen Baugebiete, die mit 5,35 ha überwiegend noch nicht erschlossen sind und einen Gesamtumfang von mehr als 9,5 ha aufweisen, nicht nachvollziehen.</p> <p>Wir bitten darum, die Wahl des § 13b BauGB für dieses Vorhaben hinsichtlich der genannten Aspekte kritisch zu prüfen.</p>	<p>In der Begründung wird dargelegt, dass die Stadt Neudena u seit dem Jahr 2014 bis 2018 um 4 % angestiegen ist und diese Entwicklungstendenz auch zukünftig angenommen wird. Dies wird durch die Bauv oranfragen, die bei der Stadt Neudena u eingehen, bestätigt. Außerdem entspricht die Ausweisung von Wohnbauland dem regionalplanerischen Ziel die Siedlungstätigkeit im Kernort Neudena u über die Eigenentwicklung hinaus zu verstärken.</p> <p>Die Anforderungen des §13b BauGB werden erfüllt.</p>
			<p>Wir können grundsätzlich die Erkenntnis nachvollziehen, dass die Stadt Neudena u derzeit von der Situation profitiert, dass hier aufgrund des Wohnungsdrucks im Verdichtungsraum Heilbronn verstärkt Wohnbaugrundstücke nachgefragt werden. Als Kleinzentrum in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Siedlungsbereich (Plansätze 2.3.4, 2.1.2 und 2.4.1) kann sie grundsätzlich in vertretbarem Umfang Entlastungsfunktion für den Verdichtungsraum übernehmen. Aufgrund der damit verbundenen steigenden Verkehrs- und Umweltbelastungen ist dieses Wachstum jedoch in ein regionales Ordnungskonzept einzubinden. Dazu kann das SPNV-Angebot auf der Schiene einen Beitrag leisten. Mit drei Halten an der Schienenstrecke Heilbronn - Würzburg (Frankenbahn) besitzt Neudena u prinzipiell eine gute Anbindung an das Schienennetz und damit an den Verdichtungsraum Heilbronn. Jedoch werden diese Vorteile nicht genutzt, da die Entwicklung neuer Wohnbaugebiete in allen Fällen weg von der Schiene geht. Dies widerspricht dem Plansatz 4.1.3 G (8), nach dem sich die wohnbauliche Entwicklung stärker an den Infrastruktureinrichtungen von SPNV Einrichtungsorientieren soll. Angesichts einer Entfernung von etwa 1,4 km zum Bahnhof Neudena u und unter Berücksichtigung der gegebenen topographischen Situation des Baugebiets „Beim Ziegelhaus“ ist zu befürchten, dass für das tägliche Pendeln in den Verdichtungsraum der Pkw bevorzugt wird und so ein weiterer Beitrag zu der prekären verkehrlichen Situation im nördlichen Verdichtungsraum Heilbronn geleistet wird. Wir halten den Standort für das Wohngebiet „Beim Ziegelhaus“ aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus für die falsche Wahl und regen an, für die künftige wohnbauliche Entwicklung Standorte mit näherem Bezug zum SPNV zu suchen.</p>	<p>Aktuell bietet sich lediglich der nördliche Siedlungsbereich der Kernstadt Neudena u für eine sinnvolle Wohnbaulandentwicklung an: Das Siedlungsgebiet der Kernstadt Neudena u wird sowohl östlich, als auch südlich und westlich von einem Landschaftsschutzgebiet begrenzt. Im südwestlichen Siedlungsgebiet ist zudem aufgrund der L 1096, des Schienenverkehrs sowie der im FNP ausgewiesenen Erddeponie und dem Alten Steinbruch mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Im südöstlichen Siedlungsgebiet konzentriert sich entsprechend des FNP der Gewerbeschwerpunkt der Kernstadt Neudena u. Zudem ist im südlichen Siedlungsbereich aufgrund der Jagst mit Überschwemmungen bei HQextrem und HQ100- Hochwasserereignissen zu rechnen, wodurch eine Neuausweisung mit Wohnbauland grundsätzlich erschwert bzw. nicht möglich ist.</p> <p>Im nördlichen Siedlungsbereich stehen, bis auf die Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung und der Lage im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (wie im gesamten Siedlungsbereich), keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen.</p> <p>Mit der Ausweisung des Plangebiets wird eine Arrondierung des Siedlungskörpers am nördlichen Siedlungsrand geschaffen. Außerdem eignet sich die Lage aufgrund der Nähe zur Grundschule Neudena u (in ca. 10 m zu Fuß erreichbar). Da derzeit kein geeigneter Standort in fußläufiger Entfernung zur Bahnhofstabelle im südlichen Plangebiet besteht, wird an der Ausweisung des Wohnbaugebiets „Beim Ziegelhaus“ im nördlichen Siedlungsbereich festgehalten. Zudem entspricht die Ausweisung des</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Wohngebiets dem regionalplanerischen Ziel die Siedlungstätigkeit im Kernort Neudenu über die Eigenentwicklung hinaus zu verstärken. Die Begründung wird unter dem Punkt 5.1 „Standortwahl Plangebiet „Beim Ziegelhaus“ um den Sachverhalt ergänzt.</p>
			<p>Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 und in einem Gebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen (Vorbehaltsgebiet nach Plansatz 3.3.2). Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir erheben vorsorglich Bedenken gegen den Bebauungsplan „Beim Ziegelhaus“.</p>	<p>In der Begründung unter dem Punkt 4.1 Vorgaben der Raumordnung wird bereits auf die Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie auf die Lage in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen hingewiesen. Die Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung werden wie folgt ergänzt: „Das Plangebiet befindet sich außerdem in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS 3.2.6.1). Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich das bestehendes Mischgebiet „Gänsgarten“ und unmittelbar südlich grenzt die Wohnbebauung des Wohngebiets „Ebene II“. Ein Erholungsnutzen ist somit auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets nicht vorhanden.“ Wie in der Begründung bereits aufgeführt, dient der Bebauungsplan der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum innerhalb der Kernstadt Neudenu und soll somit den örtlichen Wohnraumbedarf decken. Durch die Entwicklung des Wohnbaugebiets „Beim Ziegelhaus“ wird eine Arrondierung des Siedlungskörpers am nördlichen Siedlungsrand Neudenaus geschaffen. Die Belange der Sicherung des Wasservorkommens sowie der Erholung werden daher hinter die Bereitstellung von Wohnraum gestellt.</p>
			<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
			<p>Auch gegen den Bebauungsplan „Talstraße“ haben wir im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit unserer Stellungnahme vom 13.02.2019 Bedenken aufgrund des Flächenbedarfs und des fehlenden Flächentauschs erhoben und im Rahmen der erneuten Beteiligung mit unserer Stellungnahme vom 19.08.2019 nochmals auf die Thematisierung des Flächenbedarfs im nächsten FNP-Verfahren hingewiesen. Trotz unserer Bitte am weiteren Verlauf der beiden Verfahren beteiligt zu werden und uns das Abwägungsergebnis zuzusenden, haben wir keine Rückmeldung zu unserer Stellungnahme erhalten, was uns sehr verwundert. Zukünftig wäre eine Abstimmung bei weiteren Planungen, zu denen wir Bedenken erheben, wünschenswert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die dort aufgeführten Bedenken wurden im Zuge des bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens behandelt. Hinsichtlich des Belangs der Flächeninanspruchnahme wurde in der Begründung ein Kapitel ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Zusendung des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplanverfahren „Talstraße“ ist in der Zwischenzeit erfolgt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Stellungnahmen des Regionalverbands zum BP Talstraße	20.08.2019	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 13.02.2019 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Wir begrüßen die Erhöhung der Bruttowohndichte im Sinne des Plansatzes 2.4.0 (5) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 gegenüber dem letzten Stand der Planung.</p> <p>Da rein rechnerisch nach wie vor kein Bedarf (aber tatsächlich ein großer Bedarf) vorhanden (vgl. S. 11 der Begründung) und ein Flächentausch mit der Wohnbaufläche „Salzäcker“ (1,44 ha) nicht absehbar ist, sollte die Bedarfsdeckung durch den Bebauungsplan „Talstraße“ (1,99 ha) im nächsten Flächennutzungsplan (FNP) -Verfahren oder Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, der nicht aus dem FNP entwickelt wird, thematisiert werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stadt ist wie angeregt dabei, eine Fortschreibung des aktuellen Flächennutzungsplans planerisch vorzubereiten. Zentrales Thema ist hierbei die perspektivische Gewerbe- und Wohnbauentwicklung für den Zeitraum von 15 bis 20 Jahren. Entsprechend werden dabei auch die bereits entwickelten und noch laufenden 13b-Verfahren berücksichtigt, was den Bebauungsplan „Talstraße“ miteinschließt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
		13.02.2019	<p>Neudenu mit dem Teilort Siglingen liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum Heilbronn gem. PS 2.1.2 LEP 2002. Für sonstige Gemeinden in der Randzone des Verdichtungsraums ist gem. PS. 2.4.0 (5) Regionalplan Heilbronn-Franken eine Mindest-Bruttowohndichte von 50 EW/ha, die beim Wohnungsbau zugrunde gelegt werden muss, festgelegt. Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. In den Planunterlagen wird eine Bruttowohndichte von 52 EW/ha berechnet. Diese Rechnung basiert auf der Annahme, dass in jedem Einfamilienhaus (EFH) und Reihenhauses (RH) durchschnittlich je 1,5 Wohneinheiten realisiert werden. Den Durchschnittswert begrüßen wir und halten wir für realistisch. Nachfolgend beziehen wir uns auf das städtebauliche Konzept, da keine Grundstücksgrenzen in den zeichnerischen Textfestsetzungen vorgeschlagen werden.</p> <p>Der Dichtewert von 52 EW/ha entsteht nur aufgrund der Annahme, dass innerhalb des Baufensters in der Mitte 12 Reihenhäuser entstehen. Die Festsetzungen zur Bauweise lassen jedoch auch Einzelhäuser zu. In diesem Falle wäre der Mindest-Bruttowohndichtewert zu niedrig. Da die geplanten Grundstücke teilweise über 900 m² groß sind, schlagen wir vor, die sehr lockere Bebauung zu verdichten. Damit wird sie sowohl der regionalplanerisch festgelegten Raumkategorie (Randzone Verdichtungsraum) als auch der Tatsache gerecht, dass in Neudenu laut Planunterlagen seit mehreren Jahren eine ungemindert hohe Nachfrage nach freien Wohnbauplätzen, bedingt durch die Nähe zu Heilbronn, festzustellen ist.</p> <p>Dies sollte auch im Sinne der Stadt sein, da hierdurch mehr Wohnraum geschaffen wird. Auch die Bauweise der näheren Umgebung des Plangebiets ist dichter als im städtebaulichen Konzept vorgesehen.</p> <p>Die lockere Bauweise steht insgesamt im Kontrast zur Begründung des Flächenbedarfs, wonach die tatsächliche Nachfrage das Angebot an örtlichem Wohnraum deutlich übersteigt.</p> <p>Wie in der Begründung zum Flächenbedarf zu Recht geschrieben wird, überschreitet die Planung den nach der Plausibilitätsprüfung vom 15.02.2017 rechnerisch ermittelten Flächenbedarf der Stadt Neudenu.</p>	<p>Der Anregung zur Nachverdichtung des Bebauungsplankonzepts wird nachgekommen. Die Einzelhaus-Bauplätze werden verkleinert, sodass insgesamt drei weitere Einzelbauplätze im Plangebiet entstehen. Im inneren Ring der Planstraße 1 wird zudem die Anzahl der Wohneinheiten für eine Einzelhausbebauung auf bis zu vier Wohneinheiten erhöht. Planungsrechtlich bleibt dabei aber die Option erhalten, an dieser Stelle auch eine Reihen- oder Doppelhausgruppe umzusetzen.</p> <p>Der regionalplanerisch geforderte Mindest-Bruttowohndichtewerts von 50 EW/ha wird damit eingehalten. Eine weitere Verdichtung ist an dieser Stelle auch vor dem Hintergrund der sparsam dimensionierten Verkehrsanbindung und der Ortsrandlage nicht zielführend und städtebaulich nicht sinnvoll.</p> <p>Aufgrund der jüngsten Prognosen des Statistischen Landesamts mit einem weiteren Einwohnerzuwachs für Baden-Württemberg im Vergleich zur letzten Landesprognose auf Basis der Zahlen von 2014 ist davon auszugehen, dass die auf Basis der 2014er Zahlen vorgenommene Flächenbedarfsermittlung für Neudenu mittlerweile bereits wieder im positiven Sinne überholt ist und die Planung dem tatsächlichen Flächenbedarf durchaus entspricht. Laut Auskunft des Statistischen Landesamts stehen die regionalisierten Prognosedaten zeitnah zur Verfügung. Nach Vorliegen werden sie ergänzend in der Bedarfsermittlung aufgenommen.</p> <p>Die Stadt Neudenu ist sich der Vorgabe zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß der Bodenschutzklausel durchaus bewusst. Die noch vorhandenen Flächenreserven im Flächennutzungsplan sind zum einen momentan nicht verfügbar und befinden sich zum anderen alle in der Kernstadt Neudenu. Das Baugebiet Talstraße dient vorrangig der Weiterentwicklung des Stadtteils Siglingen. Es ist dabei auch unter</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Da der Stadt Neudenau noch Flächenreserven im Flächennutzungsplan zur Verfügung stehen und gem. § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, empfehlen wir, die Flächenreserven zu nutzen, bevor eine weitere Inanspruchnahme von Flächen erfolgt. Sofern im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplans kein Flächentausch stattfindet, müssen wir vorsorglich Bedenken gegen die Flächenausweisung erheben.</p>	<p>regionalplanerischen Aspekten mit seiner Lage in unmittelbarer Nähe zur Grundschule sowie zum schienengebundenen ÖPNV als Wohnstandort zur Stärkung des Stadtteils prädestiniert. Der Planstandort entspricht dem Plansatz 4.1.3 G (8) des Regionalplans und greift die Anregung aus der Stellungnahme Regionalverband Heilbronn-Franken vom 20.11.2018 zum Bebauungsplan „Am Ziegelhaus auf, dass für die künftige wohnbauliche Entwicklung der Stadt Neudenau Standorte mit näherem Bezug zum schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) zu suchen seien. Die Begründung wird nochmals hinsichtlich dieser Sachverhalte ergänzt. Nach den gesetzlichen Vorgaben sieht ein § 13b-Verfahren zur Deckung des aktuellen Wohnbauflächenbedarfs lediglich eine dahingehende Berichtigung des Flächennutzungsplans vor, ein Flächentausch ist demnach nicht erforderlich.</p>
			<p>Wir begrüßen es sehr, dass sich die Stadt Neudenau mit dem Thema „Innenentwicklung“ auseinandersetzt und als Vermittler zwischen Kaufinteressenten und Bauflächenpotentialen fungiert. Nach unserer Auffassung funktioniert Innenentwicklung am besten in Kooperation mit der Kommune.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Der Vollständigkeit wegen weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet nach uns vorliegenden Daten in einem Untersuchungsraum der Bundesfachplanung Vorhaben 3 „Südlink“ liegt und somit eine Beteiligung der Bundesnetzagentur bzw. des Planungsträgers Transnet BW notwendig erscheint. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Konflikt mit der Trassenführung ist nach Prüfung nicht zu erwarten. Die Transnet BW wird bei der nochmaligen Anhörung der TöB beteiligt.</p>
			<p><u>Lottermann II in Neudenau (§ 13a)</u> Da es sich bei diesem Verfahren um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 19.04.2021 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Bedenken gegen die Planung vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Stellungnahme des Regionalverbands zum BP Lottermann II</p>	<p>19.04.2021</p>	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und unserer Stellungnahme vom 15.12.2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir begrüßen weiterhin die Maßnahme der Innenentwicklung, die Einhaltung der Mindest-Bruttowohndichte sowie die Anpassung des Planungshorizonts für den Wohnflächenbedarf bis zum Jahr 2030. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Stuttgart - Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	05.01.2022	Raumordnung Die vorliegende Planung umfasst insgesamt zwei Änderungsbereiche. Darüber hinaus sollen drei Flächenausweisungen, welche im vereinfachten Verfahren nach § 13a und § 13b BauGB aufgestellt wurden, nun im Wege der Berichtigung angepasst werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			I. Zwar werden im Zuge der Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Wohnbauflächen ausgewiesen. Hinsichtlich der vorgenommenen Bedarfsdarlegung in Kapitel 3 der Begründung weisen wir der Vollständigkeit halber allerdings auf folgendes hin: Wir begrüßen, dass die Bedarfsermittlung anhand der Plausibilitätshinweise vom 15.02.2017 vorgenommen wurde. Allerdings wird nicht mit einem einheitlichen Planungshorizont gearbeitet. Teilweise wird hier entweder das Jahr 2030 oder das Jahr 2035 angegeben. Wir bitten die Unterlagen dahingehend zu korrigieren und anzupassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs wurde dahingehend redaktionell angepasst.
			Wir haben auf Grundlage der Plausibilitätshinweise folgenden Wohnbauflächenbedarf im Zeitraum 2020 bis 2030 ermittelt: EW (4/2020) gem. StaLa 5.302 EW Bevölkerungsvorausrechnung bis 2030 gem. StaLa 5.395 EW Planungszeitraum BPL: 10 Jahre Differenz Stand 04/2020 und Vorausrechnung 2020: 4 EW EZ 1: 5.302 EW * 0,3 * 10 Jahre : 100 = 159,06 EW EZ 2: 5.395 EW – 5.302 EW = 93 EW 93 EW + 4 EW = 97 WE EZ: 159,06 EW + 97 EW = 256,06 EW Relativer Bedarf: 256,06 EW : 50 EW/ha = 5,1 ha Sowohl nach unserer Berechnung als auch nach den Ausführungen in der Begründung ergibt sich, dass nach Abzug der Innenpotenziale, der aufgeführten Baugebiete und der Reservefläche im FNP rein rechnerisch in der Stadt Neudenu kein Wohnbauflächenbedarf besteht.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde für die Berechnung das Zieljahr 2030 herangezogen und ein Wohnbauflächenbedarf von 6,8 ha bis zum Jahr 2030 ermittelt. Die abweichenden Zahlen resultieren daraus, dass hinsichtlich der prognostizierten Einwohnerzahl für das Jahr 2030 ein etwas optimistischerer, aber dennoch realistischer Wert herangezogen wurde. Dies lässt sich vor allem daran begründen, dass mit Blick auf die aktuellen Einwohnerzahlen von 5.446 Einwohner (Stand 28.09.2021, Quelle Einwohnermeldeamt) bereits gegenwärtig die Prognosezahl von 2030 überschritten ist. Dennoch besteht auch beim Zugrundlegen dieser Annahme nach Abzug der Innenentwicklungspotenziale sowie der noch nicht aufgesiedelten Baugebiete und der Reserveflächen im Flächennutzungsplan („Salzäcker“) rechnerisch kein Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Neudenu. In der Begründung wurden deshalb zusätzliche Erläuterungen zur konkreten örtlichen Bedarfs- und Nachfragesituation nach Wohnbauflächen angeführt.
			II. Die Flächendarstellungen im Einzelnen: <u>„PV Hinter der Zehntscheuer“ in Neudenu-Herbolzheim (0,79 ha)</u> Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 23. und 25.11.2020 sowie vom 05.12.2021 zum Bebauungsplan "PV Hinter der Zehntscheuer". Unter Beachtung der dort genannten Hinweise und Anmerkungen bestehen im Ergebnis aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme RP Stuttgart zum BP „PV Hinter der Zehntscheuer“	12.05.2021	Raumordnung Die Begründung wurde entsprechend der Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Insbesondere hat eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde stattgefunden.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</i>	
			<i>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</i>	Kenntnisnahme.
			<i>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</i>	Kenntnisnahme.
			<i>(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 0,85 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</i>	Kenntnisnahme.
			<u>Heilige Hecke I in Neudenu-Siglingen (0,36 ha)</u> Unter Verweise auf unsere Stellungnahmen vom 04.05.2021 und 10.08.2021 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „Heilige Hecke I“ bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahmen RP Stuttgart zum BP Heilige Hecke I	10.08.2021	Raumordnung Unter Verweise auf unsere Stellungnahme vom 04.05.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		04.05.2021	Raumordnung Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i>	
			<i>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Vorbehaltsgebiets für Erholung wurden in den Planunterlagen bereits ausreichend berücksichtigt.</i>
			<i>Weiter grenzt das Plangebiet in westlicher Richtung an ein Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz gemäß PS 3.4.1 (Z) Regionalplan Heilbronn - Franken 2020 und nicht an ein Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz. Ziffer 4.1 (Seite 4) der Begründung ist dahingehend zu korrigieren.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde dahingehend korrigiert.</i>
			<u>Bebauungsplan „Beim Ziegelhaus“ (Neudenu), Berichtigung nach § 13b BauGB</u> Unter Verweise auf unsere Stellungnahmen vom 07.11.2018 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „Beim Ziegenhaus“ tragen wir die Planung mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme RP Stuttgart zum BP Beim Ziegelhaus	07.11.2018	Raumordnung <i>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Erforderlichkeit der Planung wurde ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Die Vorbehaltsgebiete für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 (Z) des Regionalverbands Heilbronn-Franken 2020 und zur Sicherung von Wasservorkommen nach Plansatz 3.3.2 Abs. 5 (Z) werden in der Abwägung berücksichtigt. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. V 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</i>	Kenntnisnahme.
			<i>Auf S. 5 in der Begründung unter Punkt 4.2 - Flächennutzungsplan -wird ausgeführt, dass „der Bebauungsplan [...] berichtigt“ wird. Dies scheint ein Schreibfehler zu sein, den wir anregen zu berichtigen.</i>	<i>Der Abschnitt wird redaktionell geändert und das Wort „Bebauungsplan“ durch „Flächennutzungsplan korrigiert.</i>
			<u>Bebauungsplan „Talstraße“ (Neudenu-Siglingen), Berichtigung nach § 13b BauGB (1,99 ha)</u> Unter Verweise auf unsere Stellungnahmen vom 21.02.2019 und 29.08.2019 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „Talstraße“ tragen wir die Planung mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahmen RP Stuttgart zum BP Talstraße	29.08.2019	Raumordnung <i>Die Planung sieht weiterhin vor, ein allgemeines Wohngebiet mit einer Fläche von 1,99 ha am Ortsrand von Siglingen im Verfahren nach § 13b BauGB auszuweisen. Die Unterlagen wurden um die im Rahmen der Stellungnahme vom 21.02.2019 erteilten Hinweise ergänzt. Insbesondere wurde die Begründung um die bestehenden kommunalen und regionalen Besonderheiten ergänzt. Plausibel dargelegt wurde nun, dass die tatsächliche Nachfrage nach örtlichem Wohnraum den rechnerisch ermittelten negativen Bedarf übersteigt. Insbesondere wurden die Anfragen nach Bauplätzen konkret beziffert und damit aufgezeigt, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt. Außerdem wurde anhand der aktuell geplanten und umgesetzten Großprojekte im näheren kommunalen Umfeld die erhöhte Nachfrage nach Wohnbauland nachvollziehbar begründet.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das Plangebiet wurde geringfügig reduziert. Positiv gesehen wird, dass die Größe der Bauplätze verkleinert wurde und dadurch die Zahl der Wohnbaugrundstücke von 27 auf 30 erhöht werden konnte. Innerhalb des Erschließungsringes wurden die zulässigen Wohneinheiten bei einer Einzelhausbebauung von zwei auf vier Wohneinheiten erhöht. Eine dichtere Bebauung wurde dadurch insgesamt aber nicht erreicht. Daher regen wir weiterhin eine dichtere Bebauung an.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Erschließungsringes eine offene Bauweise fest. Dadurch besteht neben einer Einzel- und Doppelhausbebauung auch die Möglichkeit einer Reihenhausbauung mit einer höheren städtebaulichen Dichte. Neben der zusätzlichen Erhöhung der Zahl der Wohnbaugrundstücke wird hierbei dem grundsätzlichen Ziel einer dichteren Bebauung im Sinne des Flächensparens entsprechend Rechnung getragen. Eine noch dichtere Bebauung insbesondere in den Siedlungsrandbereichen ist mit Blick auf den baulichen Gesamtcharakter des Stadtteils Siglingen sowie hinsichtlich des umgebenen Landschaftsbildes städtebaulich nicht wünschenswert.</p>
		21.02.2019	<p>Raumordnung Die Planung sieht vor, ein allgemeines Wohngebiet mit 2,02 ha am Ortsrand von Siglingen im Verfahren nach § 13b BauGB auszuweisen. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dieser soll berichtigt werden. Aus der Bedarfsberechnung geht hervor, dass sich rein rechnerisch ein negativer absoluter Bauflächenbedarf ergibt, selbst bei Zugrundelegung des oberen Rands des Entwicklungskorridors der Daten des Statistischen Landesamts. Die Zugrundelegung des oberen Rands des Entwicklungskorridors bedarf immer einer besonderen Begründung - die bislang zusammengetragenen Aspekte (insbes. positivere Einwohnerentwicklung als vom Statistischen Landesamt angenommen, große Nachfrage) erscheinen insoweit noch etwas dünn und sollten ergänzt werden: Zwar bildet die „Hauptvariante“ der „Vorausrechnung der Bevölkerungsentwicklung“ des Statistischen Landesamts die gute Einwohnerentwicklung der letzten Jahre in Neudenu nicht ausreichend ab. Allerdings wurde nur im Jahr 2017 der obere Rand des Entwicklungskorridors erreicht - dass seine Anwendung für die Zukunft dennoch gerechtfertigt erscheint, weil davon ausgegangen werden kann, dass der derzeit feststellbare Siedlungsdruck anhalten wird, hierzu wird allenfalls knapp vorgetragen. Wir empfehlen daher, die bestehenden kommunalen und regionalen Besonderheiten genauer herauszuarbeiten. Auch raumstrukturelle Aspekte sind insoweit zu berücksichtigen.</p>	<p>Aufgrund der jüngsten Prognosen des Statistischen Landesamts zur Bevölkerungsentwicklung ist mit einem weiteren deutlichen Zuwachs der Bevölkerung Baden-Württembergs bis zum Jahr 2035 zu rechnen. Die bisher vorgenommene Flächenbedarfsermittlung ist vor diesem Hintergrund nochmals zu aktualisieren. Die angesprochene Diskrepanz zwischen Flächenausweisung und Bedarfsermittlung wird sich damit zumindest reduzieren. Sobald hierzu die regionalisierten Daten vorliegen, werden diese in die Begründung mit aufgenommen. Der Empfehlung wird gefolgt und die bestehenden regionalen und kommunalen Besonderheiten werden genauer herausgearbeitet.</p>
			<p>In diesem Zusammenhang ist u.a. darauf hinzuweisen, dass nur der zentrale Gemeindeteil von Neudenu als Kleinzentrum festgelegt ist. Zwar liegt Neudenu in der Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.1.2 Regionalplan, und soll Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum übernehmen. Nach PS 2.4.1 (Z) Abs. 1 Regionalplan ist jedoch nur der Kernort als Vorranggebiet für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festgelegt. In den Teilorten soll nur Siedlungstätigkeit im Sinne der Eigenentwicklung stattfinden. Da sich die Ausführungen in der Begründung nur auf Neudenu insgesamt beziehen, kann - auch wenn das Baugebiet nur etwa 2 ha groß ist - nicht beurteilt werden, ob es vorliegend nur um eine Siedlungstätigkeit im Sinne der Eigenentwicklung geht.</p>	<p>Der Planstandort dient im Wesentlichen der Eigenentwicklung Siglingens. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die Kita und die Grundschule des Teilorts. Das kleine Baugebiet dient der Stützung der örtlichen Infrastruktur. Gleichzeitig liegt es in fußläufiger Entfernung zum Haltepunkt des schienengebundenen ÖPNV. Der Planstandort entspricht dem Plansatz 4.1.3 G (8) des Regionalplans und greift die Anregung aus der Stellungnahme Regionalverband Heilbronn-Franken vom 20.11.2018 zum Bebauungsplan „Am Ziegelhaus auf, dass für die künftige wohnbauliche Entwicklung der Stadt Neudenu Standorte mit näherem Bezug zum schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) zu suchen seien.</p>
			<p>Kritisch sehen wir, dass hier über ein § 13b-Verfahren Überlegungen getroffen werden und Weichenstellungen erfolgen, die eigentlich Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens sein sollten. In den Blick genommen wird die Entwicklung bis zum Jahr 2030, obwohl gleichzeitig</p>	<p>Der Gesetzgeber hat für ein § 13b-Verfahren nur eine Berichtigung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Im Übrigen stellt sich der Planstandort für die weitere Siedlungstätigkeit von Siglingen im Sinne der</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>erläutert wird, dass das Gebiet zeitnah aufgesiedelt sein wird. Dies spricht dafür, dass hier eine Entwicklung im Gange ist, die vor dem Hintergrund der geltenden raumstrukturellen Grundsätze bedenklich ist. In Siglingen kann Bauland aus unterschiedlichen Gründen noch günstiger angeboten werden als in den umliegenden zentralen Orten. Die Menschen, die sich dort ansiedeln, fehlen jedoch in den zentralen Orten mit ihren Infrastrukturen und schwächen damit die Raumstruktur mit ihren unterschiedlichen Qualitäten. Auch ein höherer Flächenverbrauch ist damit verbunden, vgl. § 1a Abs. 2 BauGB, weil für Siglingen geringere Dichten gelten.</p> <p>Insoweit ist ergänzend anzumerken, dass erst kürzlich der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Beim Ziegelhaus“ ebenfalls im § 13b-Verfahren mit 3,49 ha gefasst wurde.</p>	<p>Eigenentwicklung als einzige Alternative dar, da in anderen Bereichen in Ortsrandlage entweder topographische (Jagst), fachplanerische (Hochwasser, Bahn) oder restriktive raumordnerische Vorgaben (regionale Grünzüge) eine Siedlungsentwicklung unterbinden. Zudem weist der Planstandort durch seine fußläufige Nähe zur Kita und zur Grundschule und zum schienengebundenen ÖPNV eine besondere Lagegunst auf. Diese Sachverhalte wird in der Begründung ergänzend dargelegt. Aufgrund dieser planerischen Rahmenbedingungen ergäbe auch ein formelles FNP-Verfahren kein anderes inhaltliches Ergebnis.</p> <p>Die Stadt Neudenuau bemüht sich, eine gleichmäßige Entwicklung aller Stadtteile gemäß ihrer raumstrukturellen Funktionszuweisungen zu sichern. Zudem herrscht im Randbereich des Verdichtungsraums Heilbronn und insbesondere in Neudenuau aufgrund der Lagegunst generell eine hohe Baulandnachfrage. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass sowohl in der Kernstadt ein neues Baugebiet mit 3,5 ha entwickelt werden soll und gleichzeitig im Stadtteil Siglingen ein weiteres kleines Baugebiet von 2,0 a für den örtlichen Bedarf entsteht. Eine bedenkliche raumordnerische Entwicklung ist dabei nicht zu erkennen.</p>
			<p>Sollte dennoch an dem Gebiet festgehalten werden, sollte zumindest eine höhere Dichte erreicht werden, Z.B. in dem auch Festsetzungen für Mehrfamilienhäuser getroffen werden bzw. die Errichtung von Einfamilienhäuser eingeschränkt wird. Dies könnte Bewegung in den Bestands-Immobilienmarkt bringen und so innerörtliche Potentiale aktivieren. Im Hinblick auf PS 2.4.0 (Z) Abs. 5 Regionalplan weisen wir darauf hin, dass dieser nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB strikt zu beachten ist. Die festgelegten Mindest-Bruttowohndichten beziehen sich auf das gesamte Gemeindegebiet, sodass Bereiche mit größeren Dichten Bereiche mit geringeren Dichten ausgleichen. Gerade in Neubaugebieten ist durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass diese Mindestforderung auf jeden Fall erreicht wird. Eine zu großzügige Handhabung bei den Neubaugebieten kann sich daher langfristig zu einem Entwicklungshindernis entwickeln.</p> <p>Wir empfehlen deshalb eine Überarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans. Insoweit weisen wir auch auf § 1a Abs. 2 BauGB mit den dort angesprochenen besonderen Begründungspflichten bei Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen hin.</p>	<p>Der Planentwurf wurde wie angeregt nochmals überarbeitet, dabei wurden kleine Baugrundstücke ausgewiesen und für Teilbereiche die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten von zwei auf vier Wohneinheiten je Einzelhaus erhöht. Damit wird der raumordnerische Dichtewert bei gleichzeitiger Umsetzung einer dem Siedlungscharakter Siglingens angemessenen Bebauungsstruktur gewährleistet. Gegen eine noch stärkere Verdichtung sprechen die Ortsrandlage im Übergang zur freien Landschaft sowie die sparsam dimensionierte Verkehrsanbindung. Die Realisierung von größeren Mehrfamilienhäusern sollte sinnvollerweise im Ortskern vorgenommen werden.</p>
			<p>Nicht unerwähnt soll bleiben, dass das Regierungspräsidium die Umlagepraxis in Neudenuau begrüßt. Danach werden schon seit einiger Zeit alle neuen Baugrundstücke mit einem angemessenen Baugebot belegt. Dies wird positiv gesehen. Besondere Not besteht jedoch im Hinblick auf erschwinglichen Wohnraum - dies setzt jedoch eine gewisse Dichte voraus. Im Hinblick auf die Innenentwicklung sollten auch künftig weitere Anstrengungen zur Mobilisierung unternommen werden. Auf den Luftbildern sind viele Baulücken zu sehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Bebauungsplan „Lottermann II“ (Neudenuau), Berichtigung nach § 13a BauGB (0,72 ha)</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Unter Verweise auf unsere Stellungnahmen vom 28.04.2021 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „Lottermann II“ bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.	
	Stellungnahmen RP Stuttgart zum BP Lottermann II	28.04.2021	Raumordnung Wir begrüßen die Anpassung der Planunterlagen an die in unsere Stellungnahme vom 17.12.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemachten Hinweise. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		17.12.2020	Raumordnung Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen liegt. Nach PS 3.3.2 Abs. 5 (Z) ¹ Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind „in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen die Landnutzungen auf eine Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Trinkwasservorkommen auszurichten. Den Belangen des Trinkwasserschutzes soll bei Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allerdings weisen wir hinsichtlich der Bedarfsberechnung nach den Plausibilitätshinweisen noch auf folgendes hin: Der Berechnung wird ein Planungszeitraum von 16 Jahren (2019-2035) zugrunde gelegt. Bei der Bedarfsermittlung im Rahmen des Bebauungsplans wird in der Regel mit einem Planungszeitraum von maximal 10 Jahren gerechnet. Dies resultiert daraus, dass ein Bebauungsplan - im Vergleich zum Flächennutzungsplan – grundsätzlich nicht auf die langfristige Bedarfsdeckung ausgerichtet ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenbedarfsermittlung wird dahingehend angepasst, dass für den Bebauungsplan lediglich ein Planungshorizont bis zum Jahr 2030 angesetzt wird. Es ist korrekt, dass das zentrale Planungsziel der Stadt Neudenau die kurz- bis mittelfristige Bedarfsdeckung von Wohnraum darstellt.
			Der Vollständigkeit halber merken wir auch an, dass in der Begründung die Angaben zum Planungshorizont divergieren. So wird beispielsweise auf den Seiten 9 und 11 (jeweils im letzten Absatz) 2030 als Zieljahr angegeben. Die Angaben sind zu korrigieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst, sodass durchgängig das Jahr 2030 als Zieljahr für die Flächenbedarfsermittlung herangezogen wird.
			Mobilität, Verkehr, Straßen Der Bebauungsplan „PV Hinter der Zehntscheuer“ ist rechtskräftig, bei den anderen Änderungen ist keine Landes- oder Bundesstraße betroffen. Somit bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Umwelt <u>Naturschutz:</u> Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von keinem der Vorhaben betroffen. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Auch bei im beschleunigten Verfahren erlassenen Bebauungsplänen ist der Artenschutz abzu prüfen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren wurde der Artenschutz geprüft. Die im Zuge der Verfahren erstellten Gutachten wurden den Planunterlagen beigelegt. Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Gutachten wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotssregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten. Soweit erforderlich, wurden die entsprechenden Maßnahmen in den Bebauungsplanverfahren rechtlich gesichert bzw. umgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Sonstige Hinweise:</u> Die Vorhabenflächen der Bebauungspläne „PV Hinter der Zehntscheuer“ und „Beim Ziegelhaus“ liegen innerhalb von Such- und Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „PV Hinter der Zehntscheuer“ und „Beim Ziegelhaus“ beachtet.</p>
			<p>Anmerkung Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	05.01.2021	<p>- siehe o.g. Stellungnahme RP Stuttgart – Anmerkung Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	Polizeipräsidium Heilbronn	19.11.2021	<p>Sind seitens des PP Heilbronn keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15.12.2021	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen der jeweiligen Bauungsplanverfahren hat das LGRB zu den Änderungsbereichen bereits weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahmen abgegeben. Die LGRB-Stellungnahmen (Aktenzeichen vgl. Abschnitt „Grundwasser“) liegen der Stadt Neudenaun vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Plangebiete ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bezüglich der Änderungsfläche „PV Hinter der Zehntscheuer“ in Neudenaun-Herbolzheim wird auf die Stellungnahmen des LGRB vom 13.11.2020 (Az. 2511 // 20-10923) und vom 05.05.2021 (Az. 2511 // 21-04021) verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahmen RP Freiburg zum BP „PV Hinter der Zehntscheuer“	23.11.2020+ 05.05.2021	Grundwasser Das Grundstück liegt im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Neudenaun-Siglingen Wert und untere Au., d.h. im Einzugsgebiet einer Trinkwasserfassung. Im Textteil sollte auf die Lage im WSG hingewiesen werden. Die Belange des Grundwasserschutzes - insbesondere vor dem Hintergrund der Trinkwassernutzung - sind im Umweltbericht zu behandeln und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu erarbeiten. Weiterhin sollte im Textteil auf die Anzeigepflicht einer geplanten sowie unvorhergesehenen Grundwassererschließung hingewiesen werden.	Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden in den Textteil aufgenommen. Der Umweltbericht behandelt das Thema Wasserschutzgebiet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bezüglich der Änderungsfläche „Heilige Hecke I“ in Neudenu-Siglingen wird auf die Stellungnahmen des LGRB vom 17.05.2021 (Az. 2511 // 21-04022) und vom 12.08.2021 (Az. 2511 // 21-07977) verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahmen RP Freiburg zum BP Heilige Hecke I	12.08.2021	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Anlässlich der Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme vom 17.05.2021 (LGRB Az. 2511 // 21-04022). Die dortigen Ausführungen – insbesondere die hydrogeologischen Hinweise und Anregungen – haben auch für die geänderte Abgrenzungs- und Bebauungsplanung weiterhin Bestand. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
		17.05.2021	Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich der Jagst hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bezüglich der Änderungsfläche „Beim Ziegelhaus“ in Neudenu wird auf die Stellungnahme des LGRB vom 29.10.2018 (Az. 2511 // 18-08558) verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahmen RP Freiburg zum BP Beim Ziegelhaus	29.10.2018	Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III eines vom RPF/LGRB hydrogeologisch abgegrenzten, noch nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebietes zwischen Billigheim und Neudenu wird hingewiesen. Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationendienste (http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme) wird hingewiesen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme. Auf die Lage innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Neudenu-Siglingen – Wert und Untere Au“ wird in der Begründung unter dem Punkt 4.3 Schutzgebiete bereits hingewiesen. In der Begründung wird ergänzt, dass es sich um eine Schutzzone III handelt.
			Bezüglich der Änderungsfläche „Talstraße“ in Siglingen wird auf die Stellungnahmen des LGRB vom 07.02.2019 (Az. 2511 // 18-11752) und vom 14.08.2019 (Az. 2511 // 19-06973) verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahmen RP Freiburg zum BP Talstraße	14.08.2019	Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes. Aus hydrologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		07.02.2019	Grundwasser	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/) wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen</i>	
			Bezüglich der Änderungsfläche „Lottermann II“ in Neudenu wird auf die Stellungnahme des LGRB vom 28.12.2020 (Az. 2511 // 20-12790) verwiesen. Die dortigen Ausführungen und die hydrogeologischen Hinweise und Anregungen haben weiterhin Bestand.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahmen RP Freiburg zum BP Lottermann II	28.12.2020	Grundwasser <i>Das Planungsvorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA (weiterer Zustrombereich) des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „NEUDENAU-SIGLINGEN (WERT UND UNTERE AU)“ (LUBW-Nr. 125220). Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind ggf. zu beachten. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Hinsichtlich der Änderungsflächen, welche innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Neudenu-Siglingen (Wert und Untere Au)“ liegen, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich bei dem hier genutzten Grundwasserleiter z.T. um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter handelt. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Die Beschränkungen und Verbote des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind bei Vorlage der Rechtsverordnung zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesen Änderungsbereichen beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Flächennutzungsplangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Gegen die Änderung des FNPs bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	30.11.2021	<p>Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→ Service → Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 20 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, werden jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p>
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.11.2021	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Bauvorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Maßnahme einer Einzelfallprüfung bedarf.	
9.	Netze BW GmbH	08.12.2021	Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Wir haben daher zum o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nord-Franken) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN) Zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, kann erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens beurteilt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10.	Dt. Telekom Technik GmbH		Mit Schreiben vom 06. April 2021 PTI 21-Betrieb Az. 2020B- 0012 haben wir bereits zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „PV Hinter der Zehntscheuer“ Stellung genommen. Mit Schreiben vom 05.Mai.2021 PTI 21-Betrieb Az. 2021B-0029 haben wir bereits zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Heilige Hecke I“ Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<i>Stellungnahme Telekom zum BP „PV Hinter der Zehntscheuer“</i>	27.04.2021+ 04.11.2020	<i>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan). Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel, 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte, damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können.</i>	<i>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte, da hierbei zusätzlich die Verlegung neuer Telekommunikationslinien außerhalb des Plangebietes erforderlich wird. Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen. Im o.a. Plangebiet befinden sich eine oberirdische Leitung der Telekom. Die Lage der Leitung/Mast können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p>	
			<p><i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt und das Merkblatt im Rahmen der technischen Erschließungsplanung und -umsetzung beachtet.</i></p>
			<p><i>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o.g. Mail-Adresse schicken. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
11.	DB AG Region Südwest DB Immobilien	28.12.2021	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, wurden jedoch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens näher behandelt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Stellungnahmen der DB AG im Bebauungsplanverfahren sind zu beachten.	
	Stellungnahme DB zum BP „PV Hinter der Zehntscheuer“	23.04.2021	<p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Unterlagen enthalten</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Unterlagen enthalten.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Unterlagen enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
	Stellungnahme DB zum BP Heilige Hecke I	17.08.2021	<p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die schalltechnische Untersuchung ergab, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (im vorliegenden Fall angesetzt für Kindergärten) im Prognosejahr 2030 im Plangebiet durch den Schienen- und Straßenverkehr zur Tageszeit eingehalten werden.
			<p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger weitergegeben. Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind im Plangebiet unzulässig.
			<p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau-</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</i>	
	Stellungnahme DB zum BP Lottermann II		- es wurde keine Stellungnahme angefragt -	
	Stellungnahme DB zum BP Beim Ziegelhaus		- es wurde keine Stellungnahme angefragt -	
	Stellungnahme DB zum BP Talstraße		- es wurde keine Stellungnahme angefragt -	
			Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	IHK Heilbronn-Franken	16.12.2021	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	22.11.2021	In oben genannter Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Vermögen und Bau BW	25.11.2021	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	ZV Wasserversorgung Neudenu-Allfeld-Stein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	ZV Bodensee Wasserversorgung	25.11.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
18.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	NABU Unteres Jagsttal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Blinden- und Sehbehindertenverband BW e.V. Kreis Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	VVG Bad Friedrichshall/Offenau/Oedheim	29.11.2021	Städtebauliche Belange der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Oedheim / Offenau sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	VVG Möckmühl/Roigheim/Widdern/Jagsthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	VVG Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	GVV Schefflenztal	22.12.2021	Der GW Schefflenztal erhebt gegen die Änderung der Flächennutzungsplanfortschreibung keine Einwände, ebenso werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Bad Friedrichshall	29.11.2021	Städtebauliche Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Neuenstadt a.K.	25.11.2021	Die Stadt Neuenstadt bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadt Gundelsheim	29.11.2021	Von unserer Seite aus werden keine Anregungen zu der o.g. Flächennutzungsplanfortschreibung vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Stadt Möckmühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
30.	Gemeinde Oedheim	22.11.2021	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf der 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Neudenau vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	Gemeinde Billigheim	09.12.2021	Von Seiten der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
32.	Gemeinde Hardthausen a.K.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.